

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis ♦

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahnkreis.
Fernsprecher Nr. 59.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Cramer, Weilburg.
Druck und Verlag von A. Cramer
Großherzoglich hessischer Hoflieferant.

Bezugspreis: monatlich abgeholt 70 Pfg., durch Boten gebracht
80 Pfg., durch die Post 2,40 M. vierteljährlich ohne Postgeld.
Einschreibungsgebühr: 15 Pfg. die einspaltige Zeile.

Nr. 192. — 1918.

Weilburg, Montag, den 19. August.

70. (78.) Jahrgang.

Von der Ankunft der Austausch- Gefangenen in Konstanz.



Unter großen Feierlichkeiten, die den Ausdruck aufrichtiger Herzlichkeit trugen, wurden unsere Austauschgefangenen in Konstanz empfangen und ihnen hier selbst der erste Willkommensgruß der deutschen Heimat entboten, der sie so lange Zeit fern zu bleiben gezwungen waren. Wir zeigen einige Bilder von der Ankunft der Austauschgefangenen in Konstanz. Oben: Generalmajor Friedrich überreicht einem ausgetauschten Offizier-Vertreter in Gegenwart des Großherzogs Friedrich von Baden (X) einen Blumenstrauß. Unten: Prinz Max von Baden (XX) im Gespräch mit Austauschgefangenen.

Amtlicher Teil

11118. Weilburg, den 15. August 1918.
In letzter Zeit vermehren sich wieder die anonymen Anzeigen. Ich sehe mich daher veranlaßt, wiederholt öffentlich darauf hinzuweisen, daß den anonymen Anzeigen keine Folge gegeben wird, sie wandern ausnahmslos in den Papierkorb. Wer nicht den Mut besitzt für eine zur Anzeige zu bringende Angelegenheit mit seinem vollen Namen einzutreten, soll das Schreiben lassen. Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, das Vorstehende wiederholt in der Gemeinde veröffentlicht zu lassen.
Der königliche Landrat.

Anordnungen der Reichsgetreidestelle

Nach dem Saatgutverkehr gemäß § 8 Absatz 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Gerste aus der Ernte 1918 zu Saatweizen vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 677).

I. Zulassung von Händlern zum Handel mit Saatgut.

A. Bedingungen.

Jeder, der im Eigenhandel oder als Kommissionär oder Vermittler sich am Absatz von Saatgut beteiligen will, bedarf der Zulassung.

Die Zulassung von Händlern zum Saathandel wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Händler muß bereits in den Jahren 1913 und 1914 nachweislich Saathandel mit der Fruchtart getrieben haben, für die er zugelassen zu werden wünscht.
2. Die Zuverlässigkeit des Händlers in bezug auf Einhaltung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften muß einwandfrei feststehen.
3. In dem Gebiet, in dem der Händler zum Handel mit Saatgut zugelassen werden soll, muß ein Bedürfnis für seine Zulassung bestehen.
4. Die Zulassung erstreckt sich nur auf den Vertrieb einer bestimmten Menge Saatgut. Diese Menge ist nach dem tatsächlichen Bedürfnis des Bezirks und der Verkaufsmöglichkeit

des Händlers zu bemessen. In die festgesetzte Menge werden alle im Eigenhandel oder im Kommissions- oder Vermittlungshandel umgesetzten Mengen eingerechnet.

4. Der Händler muß sich verpflichten, die von Interessentenverbänden unter Zustimmung der maßgebenden Behörden für besondere Sorten Saatgut, namentlich für Originalsaatgut, festgesetzten Richtpreise einzuhalten.

5. Der Händler muß sich verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 50 Mark für den Doppeltentner der in Betracht kommenden Früchte an den Kommunalverband zu zahlen.

7. Der Händler muß für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit leisten.

Für einen zugelassenen Händler ist der Einlauf des Saatgutes im ganzen Deutschen Reich zulässig, der Verkauf dagegen nur in dem Gebiet, für das er zugelassen ist. B. Grundsätze für den örtlichen Umfang der Zulassung und Zuständigkeit für die Zulassung.

Grundsätzlich wird die Zulassung von Saatguthändlern nur für den Umfang des Kommunalverbandes ausgesprochen, in dem sie ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nur ausnahmsweise und im Falle eines dringenden Bedürfnisses kann einem Saatguthändler ein größerer Bezirk, z. B. der Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde oder ein darüber hinausgehender Bezirk, zugewiesen werden.

Die Zulassung erfolgt nach § 6 der Saatgutverkehrsordnung durch die Reichsgetreidestelle, die andere Stellen zur Zulassung ermächtigen kann. Die Reichsgetreidestelle überträgt hiermit das Recht zur Zulassung:

- a) den Kommunalverbänden, soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut nur für den Bezirk des Kommunalverbandes gestattet werden soll;
- b) den höheren Verwaltungsbehörden, soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut über den Bezirk eines Kommunalverbandes hinaus, aber nur innerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde gestattet werden soll;
- c) den Landeszentralbehörden (für Preußen dem Preuß. Landesgetreideamt) soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus, aber nur innerhalb des Bundesstaates gestattet werden soll.

In allen anderen Fällen behält sich die Reichsgetreidestelle selbst die Entscheidung über die Zulassung vor. Die Landeszentralbehörden, die höheren Verwaltungsbehörden und die Kommunalverbände sind bei der Entscheidung über Gesuche um Zulassung an die vorstehenden Grundsätze für den örtlichen Umfang der Zulassung sowie an die Bedingungen unter A gebunden.

C. Verfahren bei der Zulassung.

Der Antrag auf Zulassung zum Saathandel ist bei dem Kommunalverband, in welchem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, nach anliegendem Muster 1*) zu stellen. Der Vordruck ist genau auszufüllen. Der Kommunalverband hat zu prüfen, ob alle Bedingungen nach A erfüllt sind, und hat insbesondere die Höhe der Sicherheit nach A 7 aus dem Antrag zu vermerken.

Ueber den Antrag entscheidet der Kommunalverband, wenn er selbst zur Zulassung zuständig ist; anderenfalls gibt er ihn mit einer gutachtlichen Äußerung an die höhere Verwaltungsbehörde weiter. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach Anhörung des Vertrauensmannes der Reichsgetreidestelle über die Zulassung, wenn der Antrag ihrer Zuständigkeit unterliegt. Lehnt sie den Antrag ab, so gibt sie ihn mit einem entsprechenden Vermerk dem Kommunalverband zurück. Handelt es sich um einen Antrag, für dessen Entscheidung die Landeszentralbehörde oder die Reichsgetreidestelle zuständig ist, so legt die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung der Landeszentralbehörde vor, die ihn gegebenenfalls an die Reichsgetreidestelle weiterleitet.

Die Zulassung ist in einem Zulassungsschein nach anliegendem Muster 2*) auszusprechen.

Abdruck des Zulassungsscheins ist von der zulassenden Behörde gleichzeitig der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzufenden.

Mit Inkrafttreten der Saatgutverkehrsordnung vom 27. Juni 1918 haben alle früher ausgestellten Zulassungsscheine ihre Gültigkeit verloren.

II. Saatarten und Pflanzführung.

A. Allgemeines.

Die Ausstellung der Saatarten erfolgt nur auf Antrag, der von Verbrauchern nach dem anliegenden Muster 3*), von Händlern nach dem anliegenden Muster 4*) bei der

*) Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Ortsbehörde zu stellen ist (§ 2 der Saatgutverkehrsordnung). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Antragstellers und, wenn dieser ein Händler ist, nach dem Sitz seiner gewerblichen Niederlassung. Die zur Entgegennahme des Antrages zuständige Ortsbehörde hat den Antrag zu prüfen und darauf das Ergebnis der Prüfung amtlich zu bescheinigen. Die Prüfung hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob die angegebene Anbaufläche vorhanden ist und ob gegen die Ausstellung der Saatarte Bedenken bestehen. Der mit dem Prüfungsvermerk der Ortsbehörde versehene Antrag ist der unteren Verwaltungsbehörde (Kommunalverband) zur weiteren Veranlassung vorzulegen. (Schluß folgt).

II. R. 1100.

Weilburg, den 16. August 1918.

Bekanntmachung.

betr. die Anmeldung zur Umsatzsteuer.

Mit dem 1. August d. Js. ist das Umsatzsteuergesetz vom 16. Juli d. Js. (R. G. Bl. S. 779) in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz unterliegen der Umsatzsteuer abweichend vom Warenumsatzstempel nicht nur die Warenlieferungen, sondern auch die sonstigen Leistungen solcher Personen, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit mit Einschluß der Uerzeugung und des Handels ausüben, soweit die Leistungen innerhalb dieser gewerblichen Tätigkeit liegen. Der Steuerpflicht unterliegen z. B. auch die Gasthausbetriebe, Beförderungsunternehmer, soweit nicht durch § 2 Nr. 5 des Umsatzsteuergesetzes ausgenommen das Verwahrungs- und Lagerungsgewerbe, das Vergnügungsgewerbe, Wäschereien, Handwerksbetriebe aller Art, insbesondere auch soweit sie Reparaturen, Installationen u. a. ausführen, nicht aber Rechtsanwälte, Privatlehrer, Klerge, künstlerische Berufe.

Auf Grund des § 14 des Umsatzsteuergesetzes wird hiermit angeordnet, daß die unter das Gesetz fallenden Steuerpflichtigen ihr Unternehmen und sofern sie Luxusgegenstände (§ 8 des Gesetzes) absetzen, auch diese sofort bei dem zuständigen Umsatzsteueramt — für Weilburg und Runkel bei den Magistraten, für die Landgemeinden bei dem Kreisaußschuß — schriftlich anzugeben haben.

Die Anzeige muß enthalten:

- 1) Name (Firma),
- 2) Wohnsitz,
- 3) Art des Unternehmens und der Gegenstände, die es umfaßt nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung.

Von der Anzeigepflicht sind befreit diejenigen Unternehmen, die für das Kalenderjahr 1917 eine Anmeldung zum Warenumsatzstempel abgegeben haben und nicht Luxusgegenstände (§ 8 des Gesetzes) im Kleinhandel absetzen.

Luxusgegenstände nach § 8 sind:

- 1) Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, synthetische Edelsteine, Halbedelsteine und Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen einschließlich der mit Edelmetall dublierten und plattierten, sowie der unechten plattinierten, vergoldeten oder verfilberten Gegenstände. Bei Gegenständen, die aus den im Satz 1 genannten Stoffen und anderen Stoffen zusammengefaßt sind, ist der wertvollere Bestandteil für den Steuerzweck maßgebend.

Fassungen von Augengläsern unterliegen der erhöhten Steuer nicht.

- 2) Taschenuhren, sofern das Entgelt für die Lieferung einhundert Mark überschreitet.
- 3) Werke der Plastik, Malerei und Graphik, sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung zweihundert Mark überschreitet.

Der erhöhten Steuer unterliegen nicht Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbenen Künstler, die von dem Künstler oder nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen oder seinen Eltern oder durch Verkaufs- oder Ausstellungsverbände von Künstlern vertrieben werden. Die Frist von fünf Jahren wird zum Abschluß des Umsatzgeschäftes über das Werk abgerechnet. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Vereinigungen von Künstlern, welche den gewerbmäßigen Verkauf sowohl eigener als auch fremder Werke bezwecken.

- 4) Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen, sowie Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papiere mit beschränkter Auflage.
- 5) Photographische Handapparate, sowie deren Bestandteile und Zubehörteile.

- 6) Flügel, Klaviere, Harmoniken und Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke (Klavierapparat, Sprechapparat, Phonographen, Orchestrieren usw.) sowie zugehörige Platten, Walzen und dergleichen.
- 7) Billard und deren Zubehörteile.
- 8) Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehörteile sowie für Handfeuerwaffen bestimmte Munition.
- 9) Land- und Wasserfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft angetrieben werden oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit (Bauart, Ausattung) für Vergnügungs- oder sportliche Zwecke bestimmt sind. Ueber die Zweckbestimmung ist ausschließlich im Verwaltungswege zu entscheiden.
- 10) Teppiche, einschließlich der Wandteppiche, für deren Lieferung das Entgelt dreißig Mark für den Quadratmeter überschreitet.
- 11) Zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlicher Schaffelle, sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder unter Verwendung von Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlichen Schaffpelzes, soweit es sich nicht um bloßen Aufputz handelt; Pelztragen und Pelzfutter gelten nicht als bloßer Aufputz.

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, zur Feststellung der empfangenen Entgelte Aufzeichnungen zu machen. Ordnungsmäßige Aufzeichnungen werden, soweit kein Grund vorliegt, ihre Richtigkeit zu beanstanden, der Feststellung der Steuer zu Grunde gelegt. Steuerpflichtige, die Lieferungen der im § 8 des Gesetzes angeführten Art — Luxusgegenstände — ausführen, haben in jeder von ihnen unterhaltenen Niederlassung für die im § 8 genannten Gegenstände gefordert ein Lagerbuch und ein Steuerbuch zu führen.

Die Umsatzsteuer wird nach dem Gesamtbetrag der Entgelte berechnet. Die das Unternehmen im Laufe eines Kalenderjahres für steuerpflichtige Leistungen erhalten hat. Als erstes Kalenderjahr gelten die Monate August bis Dezember 1918 (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes). Im Falle des § 8 des Umsatzsteuergesetzes — Lieferungen von Luxusgegenständen im Kleinhandel — findet die Berechnung der Steuer nach Ablauf eines jeden Monats statt. Für Lieferungen dieser Art gilt als erster Steuerabschnitt die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. II. 5301. Weilburg, den 16. August 1918.
An die Herren Bürgermeister.

Nachdem die Lieferungen aus der Ernte 1917 überall beendet sind, ersuche ich mich bis zum 25. d. Mts. anzugeben, ob etwa noch Zahlungen rückständig sind. Bejahenfalls ist der Tag und der Gegenstand der Lieferung und die genaue Adresse des Empfängers anzugeben.

Beilage ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

II. R. 1126. Weilburg, den 16. August 1918.
Es sind Zweifel aufgetaucht, ob in den fleischlosen Wochen Wild und Geflügel an die versorgungsberechtigte Bevölkerung abgegeben werden dürfen. Gemäß § 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 19. 10. 1917 (R. G. Bl. S. 949) ist Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild sowie Hühner in die fleischlosen Wochen einbezogen. Da die fleischlosen Wochen Marken nicht aufweisen, ergibt sich, daß in den betreffenden Wochen auch Wildbret und Geflügelfleisch der erwähnten Tiergattungen nicht zur Ausgabe gelangen darf. Alles sonstige Wild und Geflügel, insbesondere also Gänse und Enten, sowie Kaninchen- und Ziegenfleisch, dürfen dagegen auch in den fleischlosen Wochen zum Verkauf gebracht werden, mit Ausnahme an den Dienstagen und Freitagen, da nach der Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 18. 10. 1917 an diesen Tagen Geflügel und Wild aller Art gewerbmäßig nicht an Verbraucher verabfolgt werden dürfen. Der Abgabe von Ziegenfleisch dagegen steht auch an diesen Tagen kein Hindernis entgegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Der neue Bankdirektor.

Roman von Reinhold Ortmann.

(Nachdruck verboten.)

„Ich wiederhole Ihnen, Martinez, daß es unmöglich ist. Wohl waren wir übereingekommen, daß ich nur noch solche Einwendungen erheben würde, die zu widerlegen Ihnen ein leichtes sei. Sie hätten dann entweder ein abfälliges Erkenntnis für Ihre Partei erstritten, oder ich wäre in der Lage gewesen, einen für Sie vorteilhaften Vergleich mit Ihnen abzuschließen.“

„Vorteilhaft nicht nur für uns, Sennor del Vasco,“ fiel ihm der Deputierte mit sarkastischen Lächeln in die Rede. „An dem Tage, da wir den Prozeß gegen die Sennorita Conchita Ortega gewinnen oder ihn durch einen Vergleich beenden, der den Wünschen meiner Mandanten entspricht, an demselben Tage wird Ihnen durch mich als Entschädigung für Ihre Bemühungen eine halbe Million in Gold ausgezahlt werden. Ich meine also, der Vorteil läge da auf beiden Seiten.“

„Natürlich! Das ist die selbstverständliche Voraussetzung für jedes Geschäft. Rame es nur auf mich an, so könnte der Vergleich noch heute abgeschlossen werden. Aber ich muß vorsichtig zu Werke gehen, damit auch nicht der Schatten eines Verdachtes auf mich fallen kann. Meine Rechte glaubt festsetzen an einen glücklichen Ausgang des Prozesses und ist leider ein sehr mißtrauisches Geschöpf. Ich muß sie ganz allmählich vorbereiten, wenn sie uns bei ihrer Unberechenbarkeit nicht noch im letzten Augenblick einen schlimmen Streich spielen und den ganzen Plan zerstören soll.“

„Sie hätten dazu, meiner Ansicht nach, Zeit genug gehabt, Herr Kollege! Da man uns keine Beweise entgegenstellen kann, und die Lage des Prozesses für uns deshalb die denkbar günstigste ist, sehe ich in der Tat keinen

Nachtragsbekanntmachung

Nr. G. 700/8. 18. R. R. A.

Zu der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. R. R. A. vom 29. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Vom 15. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Der § 2 Ziffer 1 Satz 2 der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. R. R. A. vom 29. Mai 1918 erhält folgende Fassung:

Nach dem 15. Oktober 1918 gelten nur noch solche Benutzungslaubnisscheine, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. August 1918 in Kraft.

Frankfurt a/M., den 15. 8. 1918.

Stellv. Generalkommando des XVIII. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General:

Nebel, General der Infanterie.

Nichtamtlicher Teil

Der Weltkrieg

Schwere Verluste der Franzosen.

Großes Hauptquartier, 17. August 1918.

(W. A. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Zwischen hier und Aene nahm die Gefechtsintensität während der Nacht in einzelnen Abschnitten zu. Lebhafteste Erkundungstätigkeit. Erneute Vorstöße des Feindes bei Bieug-Verquin und nördlich der Aene wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Generaloberst von Boehn.

Beiderseits von Ronge setzte der Feind von neuem zu starken Angriffen an. Sie dehnten sich am Nachmittag nach Norden bis südwestlich von Chaulnes und nach Süden bis nordwestlich Laffargue aus.

Franzosen und Kanadier versuchten es hier, immer wieder erneut anstürmend bis in die späten Abendstunden, den Durchbruch durch unsere Stellungen zu erzwingen. Die Armee des Generals von Putier brachte ihre Angriffe völlig zum Scheitern. Französische Angriffe, die hier in den Abendstunden zur Durchführung kamen, brachen vor unseren Kampflinien zusammen.

Der Schwerpunkt der gestrigen Kämpfe lag beiderseits der Aene. Mehrfach wiederholte stürmische Artillerievorbereitung ging den tiefgegliederten Infanterieangriffen voraus. Bei Goyecourt gewann der Feind vorübergehend gegen Ronge etwas Boden. Unser nördlich der Stadt vorbereiteter Gegenangriff warf den Feind wieder zurück.

Teile unserer vorderen Linien an der Straße Amiens-Ronge, die am Abend nach Abschluß der Kämpfe noch im Besitz des Feindes blieben, wurden während der Nacht wieder genommen. Südlich der Ronge brachen die mehrfach wiederholten französischen Angriffe vor unseren Kampflinien erfolglos zusammen. Vor allem kam hier die Wirkung unserer Maschinengewehre voll zur Geltung. Bei und südlich von Beuvraignes brach unser Abwehrfeuer die Kraft des feindlichen Ansturmes. Nur an einigen Punkten

Grund, die Entscheidung, die nur nach unseren Wünschen ausfallen kann, durch irgendwelche Winkelzüge zu verzögern. Ich hoffe vielmehr zuversichtlich, daß schon im nächsten Termin das Urteil gesprochen werden wird.“

In Manuel del Vascos Antlitz stieg die Zornesröte auf. „Sie glauben also, meiner nicht mehr zu bedürfen und sich bereits über meine Wünsche hinwegsetzen zu können! Sie befinden sich da in einem Irrtum, Sennor Martinez! Es könnte leicht geschehen, daß gewisse Dokumente, die man jetzt für verloren oder nie vorhanden gewesen hält, plötzlich und zu sehr ungelegener Stunde zum Vorschein kommen, wenn — nun, wenn man mich zwänge, etwas eifriger als bisher nach ihnen zu suchen.“

Auf dem bageren Gesicht des andern lag noch immer das ironische Lächeln. „Wir sind unter vier Augen, Don Manuel — weshalb sollten wir uns also da eine Komödie vorspielen? Es war kein übler Schachzug, daß Sie Ihre Prozeßgegner an das Vorhandensein jener Dokumente glauben machten und sie dadurch bewogen, Ihnen für die Unterdrückung derselben eine so bedeutende Belohnung zuzusichern. Ich habe Ihnen das Spiel nicht verdorben, denn wir Menschen sind darauf angewiesen, uns gegenfänglich gefällig zu sein. Aber ich muß darum noch nicht naiv genug sein, auch für meine Person an die Existenz dieser Duitungen zu glauben, die allerdings jeden Anspruch meiner Mandanten hinsichtlich machen würden.“

„Und wenn ich Ihnen mein Ehrenwort dafür verpfände, daß ich sie besitze,“ fragte del Vasco, indem er seine Stimme vorsichtig bis zu leisen Flüstern dämpfte, „werden Sie auch dann noch an der Wahrhaftigkeit meiner Worte zweifeln?“

„Ihr Ehrenwort, Don Manuel — ah, das ist freilich etwas anderes! Nach einer solchen Versicherung nehme ich alles zurück und erkläre, daß ich von dem Vorhandensein der Schriftstücke nunmehr fest überzeugt bin.“

Der Ausdruck seines Gesichtes und der spöttische Klang seiner Worte mußten für del Vasco den Wert dieser Ge-

ten kam es zum Infanteriekampf. Wir schlugen den Feind zurück. Starke Fliegeraktivität über dem Schlachtfeld. Deutscher Jagdflieger errang seinen 88. Luftsieg.

Zwischen Dife und Liane schreitere in den Morgenstunden ein Vorstoß des Feindes südlich von Rantle.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Kleinere Infanteriegefechte. An der Basse lebte der Artilleriekampf vorübergehend auf.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Im Sundgau brachten Sturmabteilungen, die mit Flammenwerfern nördlich von Laggitten in französische Gräben eindrangen, Gefangene zurück.

Unsere Jagdkräfte schossen aus einem Geschwader, das Darmstadt mit Bomben angriff, 4 englische Großflugzeuge ab.

Der 1. Generalquartiermeister: Ludendorff.

Oesterreichischer Heeresbericht.

Ruhe an der italienischen Front.

Wien 1. August. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz.

Neue italienische Angriffe gegen die Montezzo-Stellung scheiterten an der tapferen Gegenwehr von Abteilungen des ersten Kaiser-Schützen-Regiments. Sonst verlief im Tenebrabchnitt der aestrige Tag ohne besonderen Kampfhandlungen. Auf dem Monte Cimono wurden feindliche Sturmtruppen abgewiesen.

Albanien: Unverändert.

Der Chef des Generalstabes.

Zwei englische Torpedoboote versenkt.

Zwei englische Torpedoboote, die zum Schutze eines englischen Geleitzuges mit diesem in Golf von Golland einliefen, wurden gegenüber Scharbeiningen torpediert. Vier Mann sind tot.

Paris wieder beschossen.

Sabal meldet: Paris wurde am 15. August um 10.35 Uhr nachts alarmiert.

Diese Meldung besagt, daß es sich um eine Beschlebung von Paris gehandelt hat.

In falschen Hoffnungen.

Wiegt sich der „Temps“, wenn er zu den Zustanriffen auf deutsche Städte schreibt: Kann man behaupten, daß die Bombardierung deutscher Städte wirkungslos ist? Nach den Ereignissen, die sich alltäglich nach den englischen Angriffen abspielten, kann darüber kein Zweifel sein. Unsere Verbündeten sind nicht ebenso zurückhaltend wie wir. Vor kurzem bombardierten sie Stuttgart, Coblenz, Karlsruhe, und eine Mitteilung aus der Schweiz erklärt, daß der Erfolg außerordentlich war, und daß der Auszug der rheinischen Bevölkerung in das Innere Deutschlands zunimmt. (?) Niemals aber war die Gelegenheit günstiger



Der gelehrige Papagei!

klärung allerdings einigermaßen beeinträchtigen. Er gab sich indessen den Anschein, von dem beleidigenden Gebärden spiel nichts zu bemerken, und fuhr hastig fort: „Lassen Sie uns zu Ende kommen, denn ich kann nicht wünschen, daß man mich mit einem politischen Gegner so lange verhandeln sieht. Wir werden den Prozeß also noch eine Weile hinziehen — etwa fünf oder sechs Monate —, sagen wir bis nach den Gerichtsferien! Nur unter dieser Voraussetzung halte ich unser Übereinkommen aufrecht. Sind Sie damit einverstanden?“

„Wenn dies nun wirklich das letzte Wort in der Angelegenheit ist, mein Herr! Aber ich mache Sie darauf aufmerksam, Don Manuel, daß wir uns zu einem weiteren Aufschub unter keiner Bedingung bewegen lassen werden.“

„Es wird dessen nicht bedürfen,“ erklärte del Vasco kurz. „Und Sie verbürgen sich auch weiterhin für die Verschwiegenheit meiner Gegner?“

„Man pflegt solche Dinge nicht an die große Glocke zu hängen, wenn man selbst irgendwie an ihnen beteiligt ist,“ erwiderte Sennor Juan Martinez. „Und in der vorliegenden Angelegenheit vollends dürfte wohl jeder von uns den anderen so ziemlich in der Hand haben. Ich habe Sie immer als einen vollkommen ebenbürtigen Gegner geschätzt und bewundert, verehrter Herr Kollege!“

Sie reichten einander nicht die Hand zum Abschied, aber als sie sich nun in die Augen sahen, lächelten beide, und Sennor Manuel del Vasco atmete erleichtert auf, als er das Kongreßgebäude verließ.

8. Kapitel.

Drei Wochen waren bereits seit seiner Ankunft in Buenos Aires verstrichen, und noch immer lebte Rodemal dahin wie in einem schönen Traum. Schien es doch, als ob sich in diesem herrlichen Erdwinkel alles auf eine geradezu wunderbare Weise nach seinen Wünschen geformt. Er hatte erwartet, eine überaus schwierige und verdrießliche

der die Stimmung im deutschen Volke zu erschüttern. Dieser hatte sich, mochten optimistische Nachrichten auch anders lauten, eine wirkliche Niederlage nicht vorstellen. In allen Proklamationen wiesen die Führer des deutschen Volkes darauf wie auf ein Leitmotiv hin, daß, was auch geschehen möge, die Ereignisse sich auf fremdem Boden abspielen und der eigene nicht berührt wird. So sprach es soeben auch erst der Kaiser aus. Dieses Gefühl der Sicherheit muß aufhören, und das kann allein der Krieg bewirken.

Der gesunde, tapfere Sinn des deutschen Volkes wird sich durch derartige Drohungen ebenso wenig schrecken lassen, wie bisher, und auch diese Hoffnung der Verbündeten wird sich als Fehlberechnung erweisen.

Die Engländer in Ost.

Eine britische Truppenabteilung ist von Bagdad an das Kaspiische Meer vorgedrungen und von dort in einem Dampfer nach Vaku geschifft worden, wo sie bei der Verwundung der Stadt Hilfe leistet.

Es kann sich natürlich nur um ein paar Leute handeln, die eine Renommierrolle spielen sollen.

Baker hält die Fackel zu.

Der amerikanische Kriegsminister Baker hat die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Familien gefangener amerikanischer Offiziere und Soldaten eingestellt. Es sei Sache der deutschen Regierung, die Unterhaltsbeiträge an die betreffenden Familien amerikanischer Soldaten zu zahlen. Verschiedene Senatoren verhandeln mit dem Kriegsministerium, um dieses zu einer anderen, weniger verrückten Auffassung der Sachlage zu bekehren.

Fortschritte der Sowjettruppen.

Die Meldungen über Erfolge der Sowjettruppen dauern an. Doch wären Prophezeiungen noch verfrüht. Nach den letzten Nachrichten ist Simbirsk von den revolutionären Truppen besetzt worden. Die ganze Strecke nach Jekaterinenburg ist von den Sowjet-Regimenten besetzt worden. Die Truppen nähern sich immer mehr der Stadt, und die Einnahme von Jekaterinenburg durch die Sowjettruppen steht unmittelbar bevor.

Der Kriegskommissar Trotski befindet sich an der Front. Er wurde von den Truppen mit Enthusiasmus begrüßt.

Aus Orenburg wird berichtet, daß 8000 Kosaken mit der Waffe in der Hand zu den Sowjettruppen übergegangen sind. Im Safer Kreise haben sich die Kalmücken gegen die Tschechen erhoben.

Das Völkergemisch in Wladivostok wächst.

Im Hafen sind die ersten amerikanischen Truppen eingetroffen, und zwar zwei Transportdampfer, die vorwiegend Kriegs- und Sanitätsmaterial an Bord hatten. Außerdem führten sie einige hundert amerikanische Soldaten mit sich, die zur Teilnahme an der Intervention bestimmt und durchweg slawischer Abstammung sind.

Politische Nachrichten

* Kaiser Karl von Österreich, König von Ungarn, ist aus dem großen deutschen Hauptquartier wieder in Wien eingetroffen, wo er am heutigen 17. August seinen 31. Geburtstag feierte. Die Tatsache, daß der junge Monarch gerade jetzt mitten in den blutigen Kämpfen an der Westfront geweiht hat, verstärkt die deutschen Glückwünsche zum Geburtstag unseres treuen Verbündeten und Freundes, den der Feind mit allerlei Intrigen hat verlocken wollen, Sonderwege einzuschlagen. Das Gegenteil ist eingetreten, der Zweifelskreis wird, wie bekannt, noch vertieft werden. Wenn Kaiser Karl dem Könige Ferdinand von Rumänien eine goldene Bräute für den Frieden baut, was hier und da doch als zu authentisch empfunden ist, so wollen wir nicht vergessen, daß Edelmut die Tugend eines fleckigen Monarchen ist. Ob Ferdinand von Rumänien diesen Edelmut verdient hat, ist eine Frage, die endgültig erst die Zukunft entscheiden kann. Hoffentlich wird Rumänien sich an das Vorbild seines ersten großen und guten Königs Karl halten, dem Ferdinand bisher sehr wenig ähnlich gewesen ist.

* Chamberlain verurteilt. In dem Prozeß der „Frankfurter Zeitung“ gegen den Schriftsteller Houston Stewart Chamberlain wurde am Freitag Mittag das Urteil gesprochen. Chamberlain, der geborene Engländer ist und erst vor zwei Jahren die deutsche Staatsbürgerschaft erwarb, hatte bekanntlich behauptet, die „Frankfurter Zeitung“ sei im feindlichen Besitz und strebe die Erniedrigung Deutschlands an. Das Gericht verurteilte ihn zu 1500 Mark Geldstrafe und zur Tragung der Kosten.

* Auch Rentenempfänger können wieder einberufen werden. So hat das Preussische Kriegsministerium auf eine Anfrage geantwortet. Nur auf die Einberufung der mindestens 50 v. H. erwerbsbeschränkten anerkannten Kriegsbefähigten kann verzichtet werden. Falls durch die neue Dienstleistung eine Verschlimmerung des bisherigen Versorgungszustandes eintritt, so bleibt es dem Rentenempfänger unbenommen, vor oder bei seiner Entlassung Versorgungsansprüche bei seinem Ersatztruppenteile geltend zu machen.

Aufgabe vorzufinden, aber er war zu seiner angenehmen Überraschung sehr bald inne geworden, daß die Angelegenheiten der Bank in bester Ordnung waren. Mit Gewissenhaftigkeit hatte er die Verhältnisse geprüft, und es war ihm nicht gelungen, irgendeine Unregelmäßigkeit oder Nachlässigkeit in der Geschäftsführung seines Vorgängers zu entdecken.

Freilich wäre er wohl kaum so schnell und so sicher zu diesem günstigen Ergebnis gekommen, wenn ihm nicht Henningers gründliche Sachkenntnis und geschäftliche Erfahrung über die Schwierigkeiten hinweggeholfen hätten, die sich ihm trotz seiner eigenen kaufmännischen Tüchtigkeit hier und da entgegenstellten. Täglich fand er aufs neue Gelegenheiten, die ruhige Umsicht und den Scharfblick des Direktors zu bewundern. Und wenn auch ihr persönliches Verhältnis trotz des regen Verkehrs bei der immer gleichen, höflich kühlen Zurückhaltung Henningers noch keine herzlicheren Formen angenommen hatte, so hielt sich der junge Direktor doch überzeugt, daß die beinahe instinktive Abneigung, die er im Anfang gegen seinen Mitarbeiter empfunden, nichts als ein höchst ungerechtes Vorurteil gewesen sei.

Fortschreibung folgt.

Aus Weilburg und Umgegend

Weilburg, den 19. August 1918.

* Ein Orden, der zu gering eingeschätzt wird. Das preussische Verdienstkreuz für Kriegshilfe wird in vielen Kreisen nicht so bewertet, wie es diesem zukommt. Welchen Wert es besitzt, dürfte aus folgendem hervorgehen: „Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe reibt vor dem Roten Adler- und Kronenorden dritter Klasse. Nur, wenn diese Orden mit Schwertern oder am weißen Bande verliehen worden sind, werden sie vor dem Verdienstkreuz getragen.“ Außerdem hat das Kriegsministerium unter dem 28. Febr. 1917 verfügt: „S. M. der Kaiser und König haben in Erweiterung der Bestimmungen über das Tragen von Kriegsorden usw. vom 24. Februar 1915 zu bestimmen geruht, daß zu den Auszeichnungen, deren Band im zweiten Knopfloch getragen werden darf, auch das Verdienstkreuz für Kriegshilfe tritt. (gez.) von Stein.“

* Hinweis. Am 1. 8. 18 ist eine Bekanntmachung betreffend Verwendung von Papierabfällen erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im amtlichen Teil veröffentlicht.

* Am 15. August 1918 ist eine Nachtragbekanntmachung Nr. G. 700/8. 18. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. R. R. A. vom 29. Mai 1918, betreffend „Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art“, erlassen worden. Der Wortlaut der Nachtragbekanntmachung ist im amtlichen Teil der heutigen Nummer veröffentlicht.

* Einmachender. Das Kriegsbernährungsamt hat weitere 500 Gramm Zucker auf den Kopf der Bevölkerung zur Verfügung gestellt, die voraussichtlich vom 11. September an zur Verteilung gelangen werden.

* Erhöhung des Milchpreises. Die Rhein-Mainische Lebensmittelfabrik schreibt: Es ist in Zeitungsberichten kürzlich von einer bevorstehenden Erhöhung der Milchpreise die Rede gewesen. Diese Nachricht trifft insofern zu, als die Zentralbehörden glauben, eine Erhöhung der Milch- und Butterpreise eintreten lassen zu müssen. Tatsächlich sind die landwirtschaftlichen Produktionskosten in einer Weise gestiegen, die die Wünsche der Landwirte auf höhere Preise in einem gewissen Umfang berechtigt erscheinen lassen müssen. Selbstverständlich wird die Erhöhung in Grenzen bleiben, welche unbillige Verteuerung dieser wichtigsten Nahrungsmittel für den Verbraucher ausschließen.

* Die Verzechnungen. Das ärztliche Honorar ist für die Kriegszeit in Preußen wie folgt festgesetzt worden, und man kann annehmen, daß andere Bundesstaaten folgen werden. Es kann vom Arzt berechnet werden: der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken mit 3-20 M., jeder folgende Besuch im Verlaufe derselben Krankheit: 1,50-10 M., die erste Beratung eines Kranken in der Wohnung des Arztes 1,50-10 M., jede folgende Beratung in derselben Krankheit 1-5 M. Die Gebühr für den Besuch bzw. die Beratung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein. Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augenspiegels, Ohrs, Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt, so können hierfür 3 bis 7,50 M. berechnet werden. Beratung eines Kranken durch den Fernsprecher: bei Tage 1,50 bis 5 M., bei Nacht bis 10 M. Findet die Beratung von einer öffentlichen Fernsprechstelle aus statt, so steht dem Arzt neben der Gebühr für die Beratung eine Entschädigung für Zeitverlustris zu, und zwar für jede angefallene halbe Stunde in Höhe von 2 bis 4,50 M. Außerdem hat der Arzt Anspruch auf Fuhrkosten. Das Publikum wird hier und da finden, daß diese Sätze hoch sind. Dabei muß aber beachtet werden, daß viel Spielraum nicht bloß besteht, sondern schon immer bestanden hat. Die Zahl der Ärzte mit wirklichem großem Einkommen ist, wie vor dem Kriege wiederholt festgestellt, nicht erheblich, dagegen die Zahl derjenigen mit mäßigem Einkommen beträchtlich. Und im Kriege ist zwar die Zahl der Ärzte gesunken, aber auch die Menge der Patienten zurückgegangen, und für die amtierenden Doktoren ist die Arbeitslast doch schwer geworden. So kann dieses neue Honorar, das ja doch nur Rechte, aber kein Miß bedeutet, den Hähnen unserer Gesundheit sehr wohl gegönnt werden. Auch hier heißt es, und zwar mit ganz besonderem Nachdruck: Es ist Krieg!

* Batig-Seidenhausen, 17. August. Der Unteroffizier Wilhelm Dörz von hier, bei einem Infanterie-Regiment im Westen, wurde zum „Bisfeldweibel“ befördert.

Aus Runkel und Umgegend

Runkel, den 19. August 1918.

* Die Villardbanden müssen angemeldet werden, und zwar bei der Kaufschuttsstelle in Berlin. Da es sich herausgestellt hat, daß die Bestandserhebung von sehr weiten Kreisen nicht beachtet worden ist, wird von zukünftiger Stelle darauf hingewiesen, daß zur Anmeldung von Straßverfolgungen die Anmeldung unbedingt nachzuholen ist.

* Kauft Sparlampen! Der Petroleummangel wird im kommenden Winter wahrscheinlich noch drückendere Formen annehmen, als im vergangenen. Der Ertrag in Gasen geht zurück, und die Ausbeute in Rumänien braucht das Heer. Man wird sich darauf einrichten müssen, daß die Zivilbevölkerung nur ein Viertel der Menge des Vorjahres erhält. Das wird namentlich von der Landbevölkerung schmerzhaft empfunden werden. Als Notbehelf werden jetzt von amtlicher Seite Sparlampen empfohlen, die allerdings nur in der Stärke eines Nachtlichtes brennen. Die Zentralfabrik für Petroleumversorgung, die diese Offerte macht, rechnet offenbar auf einen Massenabsatz. Sie gibt Packungen von 200 oder 500 Stück an die Kommunalverbände ab.

Vermischte Nachrichten

Brannfels, 17. August. Von zukünftiger Stelle wird folgendes mitgeteilt: Die hiesige Stadt-Verordneten-

sammlung hat bei den maßgebenden Instanzen die alsbaldige Schließung der hiesigen Soleis- und Pensionen, welche Sommerfrischler aufnehmen, beantragt, da der Ankauf der Lebensmittel in den umliegenden Ortschaften durch die Kurfremden und Pensionen zu für andere unerschwinglichen Preisen dahin geführt hat, daß die hiesige, ungenügend versorgte Bevölkerung nichts mehr haben kann und mit Recht beunruhigt ist.

Berlin, 17. August. B. Z. meldet aus Elberfeld: In dem Steuerhinterziehungsprozeß gegen Generaldirektor Abel der Mannesmann-Waffen- und Munitionswerke Remscheid wurde heute das Urteil verkündet. Es lautete auf 6 Monate Gefängnis und 1552000 Mark Geldstrafe.

* Sein weiches Herz machte den Arbeiter Ernst Sch. von Barmen zum Dieb. Auf einem städtischen Lager mit dem Einsaßen von Kartoffeln beschäftigt, konnte er den Witten einiger Frauen, ihnen einige Pfund Kartoffeln abzulassen, nicht widerstehen. Das Geld, das er dafür erhielt, verbrachte er. Die Strafkammer verurteilte die „mitleidige“ Seele zu 4 Monaten Gefängnis.

* Die Verlobung mit der Rärnerstochter. Aufsehen erregt die Einleitung des Entmündigungsverfahrens gegen den Rittergutsbesitzer Benno von Bothe auf Jahm bei Jempelburg. Anlaß hierzu gab unter anderem, daß von Bothe in einer königlichen Zeitung seine Verlobung mit einer Rärnerstochter bei Konitz anzeigte, obwohl er verheiratet ist und eine gesetzliche Ehescheidung nicht stattgefunden hat.

* Selbstmord. In dem vielbesuchten Riesengebirgs-orte Krumbühl hat der Gemeindevorsteher Schulz Selbstmord verübt.

* 30 Skelette gefunden. In dem bei Dursach gelegenen Bergwald, im Volksmund auch Salgenberg genannt, fand man bei Grabarbeiten gegen 30 menschliche Skelette, die anscheinend von dort vor mehr als 200 Jahren hingerichteten Verbrechern herrühren. Eigentümlich ist, daß der Schädel immer bei den Fußknochen seine Lage hatte, was darauf schließen läßt, daß die betr. Personen wahrscheinlich durch das Beil hingerichtet wurden. Auf diese Befestigungsweise deutet noch die Redensart hin: „Den Kopf vor die Füße legen“.

Letzte Nachrichten.

Großes Hauptquartier, den 18. August 1918.

(B. Z. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Infanteriegefechte südwestlich von Buquoy und nördlich der Ancre.

Heeresgruppe Doehle.

Beiderseits der Aisne setzte der Feind gestern seine Angriffe fort. Mit starker Unterstützung durch Artillerie und Panzerwagen stieß er am frühen Morgen entlang dem von Amiens und Montdidier auf Roye führenden Straßen vor. Seine Panzerwagen wurden zertrümmert oder zur Umkehr gezwungen, die nachfolgende Infanterie durch Feuer und im Gegenstoß zurückgeworfen. Bei und südlich von Beuvignies, wo der Feind nach nachträglichen Meldungen am 16. 8. sechsmal vergeblich angegriffen hatte, scheiterten wiederholte Angriffe des Gegners. Gegen Abend nahm der Artilleriekampf meist große Stärke an und dehnte sich bis in die Gegend nördlich von Chaulnes und südwestlich von Nogon aus. Nordwestlich von Chaulnes kamen feindliche Angriffe in unserem zusammengefaßten Feuer nur an wenigen Stellen zur Entwicklung. Sie wurden abgewiesen. Beiderseits von Roye zwischen Beuvignies und Lassigny stieß der Feind in mehrfachen Angriffen vor. Sie brachen vor unseren Linien zusammen. Vorfeldkämpfe südwestlich von Nogon.

Nördlich der Aisne folgten heftigem Feuer Teilvorstöße der Franzosen. Zwischen Nampelle und Nouvron nördlich von Antreches faßte der Feind in unseren vordersten Linien Fuß; im übrigen wurde er durch Feuer und im Gegenstoß abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

An der Weste erfolgreiche Infanteriegefechte. Zwischen Braisne und Bismes rege nächtliche Artillerietätigkeit.

Heeresgruppen Herzog Albrecht.

Erfolgreicher Vorstoß in die feindlichen Gräben bei Baumont. In den Vogesen wichen unsere im Fauegrunde bis Frauville vorgeschobenen Posten feindlichen Teilangriffen beschließgemäß aus.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Erlahnende Angriffskraft.

Der „Tagesanzeiger“ schreibt, daß auf der ganzen Westfront die Lage trotz der Massenkämpfe der Franzosen sich nicht verändert habe. Dieser Zustand könne aber nicht lange bleiben, da die vorgedrückte Zeit zum Handeln dränge. Die Angriffskraft der Verbündeten beginne bereits zu erlahmen und durch ihre Gegenstände hätten die Deutschen bereits wieder Gelände gewonnen.

Französische Neugruppierung.

Die „Nationalzeitung“ meldet aus Genf: Eine halbamtliche Darstellung der „Neuen Korresp.“ aus Paris kündigt die Notwendigkeit einer Neugruppierung der französischen Streitkräfte an. Der Feind hat seine Lücken rasch ausgefüllt und seine Feldartillerie ergänzt.

Stockholm, 18. Aug. (B. Z. B.) Der schwedische Dampfer „Sjælland“, 3031 Bruttoregistertonnen groß, ist am 8. August vor der nordamerikanischen Küste versenkt worden.

Paris, 18. Aug. (B. Z. B.) Meldung der Agence Havas. Der alte Panzerkreuzer „Dupetit-Thouars“, 9000 Tonnen groß, der sich mit der amerikanischen Marine an dem Schutze der Schifffahrt im Atlantischen Ozean beteiligte, ist am 7. August von einem U-Boot versenkt worden. Dreizehn Mann werden vermißt.

Der deutsche Abendbericht.

Berlin, den 18. August, abends. (B. Z. B. Amtlich.) Teilkämpfe nördlich der Aisne. Beiderseits der Aisne sind Angriffe des Feindes gescheitert. Artillerietätigkeit zwischen Dize und Aisne.

Amtlicher Teil.

N. Bf. a. 1890/6. 18. R. M. A.

Bekanntmachung.

Es den Hausmüllabfällen gehen täglich große Mengen von Papier und Pappen verloren, die bei gesonderter Sammlung und getrennter Aufbewahrung in den Haushalten oder Betrieben wieder der Verarbeitung zugeführt und damit der Rohstoff-Versorgung dienstbar gemacht werden könnten. Für die Verwertung gesammelter Papier- und Pappabfälle bietet sich heute überall Gelegenheit, sowohl durch die Gemeinnützigen Sammelstellen als auch im Handel.

Da überdies der Hausmüll durch die Beimengung von Papier und Pappe erheblich vergrößert und dadurch seine Fortschaffung hauptsächlich in den größeren Städten erschwert wird, bestimmen wir hiermit auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (R. G. S. S. 451 ff.) für die Städte im Bezirk des XVIII. Armee-Korps und des Gouvernements Mainz, in denen der Müll durch städtische Fuhrwerke abgefahren wird, folgendes:

§ 1.

Es ist verboten, Papier (auch Zeitungen, Zeitschriften, Bücher) Pappe und Abfälle oder Reste von Papier oder Pappe dem Hausmüll beizumengen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Falle der Nichtbeachtung mit Haft bestraft. Sofern die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder Gemeinnützigen Betrieben die Absonderung des Hausmülls Dienstboten oder Angestellten übertragen haben, trifft die Strafe diese letzteren; neben ihnen sind auch die Auftraggeber strafbar, wenn die Zu widerhandlungen mit ihrem Vorwissen begangen sind, oder wenn sie es bei der Auswahl oder der Beaufichtigung an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

Frankfurt (Main), den 1. August 1918.

Mainz,

Der Stellv. Kommandierende General.

Niedel, General d. Inf.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.

J. Nr. R. 949. Weilburg, den 16. August 1918.

Diejenigen Herren Bürgermeister des Kreises, welche mit Einendung des Gemeinde-Rassenrevisionsprotokolls pro I. Quartal 1918/19 noch im Rückstande sind, werden nochmals an sofortige Einendung erinnert.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. II. 5279. Weilburg, den 17. August 1918.

Betr. Sammlung getragener Oberbekleidung.

Diejenigen Personen, welche den Geldbetrag für die abgelieferten Anzüge bisher noch nicht abgehoben haben, werden dringend ersucht, den Betrag unter Vorlage des von der Annahme- und Schätzungsstelle ausgehändigten Ablieferungszettels auf dem Kreisausschuß-Bureau, Zimmer Nr. 6 während der Dienststunden sofort, spätestens aber bis zum 25. d. Mts. in Empfang zu nehmen, da die Sammlung geschlossen werden muß.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.



Berlin-Lippe.
(Oberlahn-Bezirk).

Reinhardt Dienstbach, Sekr., Merenberg, L. verm.

Öffentlicher Wetterdienst.

Neustädte Weilburg. (Landwirtschaftsschule.)

Voraussichtliche Witterung für Dienstag, 20. August.

Wahrscheinlich bewölkt, nur vereinzelt Gewitter oder geringer Regen, tagsüber nur mäßig warm.

Briefkasten.

Gewerbetreibender. Als Anfang des Gewerbebetriebes gilt nicht nur die Einrichtung eines neuen Betriebes, sondern auch die Uebernahme des Gewerbes eines Dritten, der Eintritt in ein bestehendes Gewerbe oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes an einen anderen Ort. In jedem Falle hat Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

Bisulfatgips

zur Erhaltung des Sticksstoffs

— in Stallmist und Jauche. —

Alois Ant. Gils, Limburg a. R.

Das Feldheer braucht dringend Gaser, Heu und Stroh!

Landwirte helft dem Heere!

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden meines lieben Mannes, unseres treusorgenden Vaters, Grossvaters, Schwagers und Onkels,

Herrn Wilhelm Christian Stroh

sprechen wir allen unseren tiefgefühlten Dank aus. Insbesondere danken wir Herrn Hofprediger Scheerer für die trostreichen Worte am Grabe, dem Herrn Lehrer Quast für den Grabgesang der Kinder, sowie dem Krieger-Verein, dem Turn-Verein und den Kollegen für die Kranzspenden und der Begleitung zur letzten Ruhestätte.

Odersbach, den 19. August 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Frau Wilh. Stroh, geb. Stroh und Kinder.

Norddeutscher Lloyd
Bremen

empfehl

Reisegepäck-
Versicherung

zu mäßigen Prämien.

Nähere Auskunft:

in Weilburg Fritz Glöckner jr.,
Mauerstraße.

Bekanntmachungen der Stadt Runkel.

Das Wehrenlesen ist von 8—12 und von 2—6 Uhr gestattet. Zu widerhandelnde werden bestraft und ist für dieselben das Wehrenlesen in Zukunft ein für allemal verboten.

Runkel, den 15. August 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

betr. Verbot des Umherlaufenlassens von Hunden.

Das stellv. Generalkommando in Frankfurt a. M. hat folgende Verordnung erlassen:

Es ist verboten, Hunde außerhalb der geschlossenen Ortschaften frei umherlaufen zu lassen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Nicht unter das Verbot fallen Hunde, die bei berechtigter Ausübung der Jagd oder beim Hüten von Viehherden mitgenommen werden.

Runkel, den 15. August 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Örtliche Fürsorgestelle für Kriegs- hinterbliebene.

Die örtliche Fürsorgestelle für Witwen, Waisen und sonstige bedürftige Hinterbliebenen von gefallenen Kriegern erteilt Rat und Auskunft in den Vormittagsstunden in dem Stadthaus.

Runkel, den 15. August 1918.

Der Vorsitzende: Meymann.

Die hiesige Stadt hat ein größeres Quantum Stroh an die Heeresverwaltung zu liefern. Wer freiwillig Stroh abgeben will, wolle dies auf dem Bürgermeisteramt melden.

Runkel, den 15. August 1918.

Der Bürgermeister.



Aktenmappen,
Banknotentaschen,
Geldscheintaschen,
Portemonnaies,
Noten-Mappen

empfehl

A. Cramer.



Spart Papier!

Papier ist eine der wichtigsten Waffen im Kampf um unsere Existenz. Drum spare Papier!

Kleine freundliche

Wohnung

zu mieten gesucht.

M. Krumpholtz Bm.

Prima Esig

per Liter 60 Pfg.

empfiehlt

Wolff Ebert, Kamenau.

Herr, hier fremd, sucht als Dauermieter gutes

Zimmer

mit Pension. Offerten m. gen. Angabe unter S. N. 200 a. d. Geschäftsstelle.

Fräulein sucht ein

Zimmer,

wenn möglich unmobiliert. Off. unter G. an die Geschäftsstelle.

Handwerker-Versammlung.

Die Zeit, insbesondere die Rohstoffversorgung, erfordert dringend den fachlichen Zusammenschluß des Handwerks. Zur Besprechung und geeigneten Antragstellung werden die selbständigen Bäcker, Metzger, Müller und Schneider des Oberlahnkreises auf Mittwoch, den 21. d. Mts., nachmittags 3 1/2 Uhr nach Weilburg in „Weilburger Hof“ mit der Bitte um recht zahlreiches Erscheinen eingeladen.

Die Handwerkskammer.

Kriegsbeschädigten-Fürsorge

im Oberlahnkreis.

Die Herren Bürgermeister, Pfarrer, Lehrer und andere sonstigen Vertrauensmänner werden gebeten, sich der in ihre Gemeinden zurückkehrenden Kriegsbeschädigten anzunehmen und dieselben zur Aufnahme und weiteren Beratung an unsere Geschäftsstelle Stadthaus Weilburg, Frankfurterstraße Nr. 6 überweisen zu wollen. Militär-Pas und Rentenbescheid mitbringen. Geschäftsstunden Mittwoch und Freitag von 9—12 Uhr vormittags.

Amtliche Fürsorgestelle

für Kriegshinterbliebener der Stadt Weilburg.

Die betreffenden Hinterbliebenen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sich obige Fürsorgestelle für die Stadt Weilburg im Stadthaus, Frankfurterstraße Nr. 6, befindet.

Die Beratungen finden Mittwoch und Freitag von 10 bis 12 Uhr vormittags statt.

Morgen (Dienstag) früh kommen echte Hausveran-

Ferkel u. Läufer

bei Herrn Metzgermeister Würz, Bahnhofstraße, zum Verkauf.

Albert Schwarz.

Metzgerei und Viehhandlung.

Goldankaufsstelle des Oberlahnkreises.

Das Geld für die bis zum 1. August 1918 abgelieferten Gegenstände liegt auf der Kreiskasse zum Abholen bereit. Dort werden auch die Gedenklätter, Denkmünzen, Ersatzketten und Abfälle ausgegeben.

Weitere Ablieferungen von Goldsachen wird nach wie vor im Zimmer 4 des Königl. Landratsamts erbeten.

Für sofort oder 1. September

Mädchen

gesucht.

Frl. Raumann.

Wilhelmstraße 2 II.

Ordentliches

Dienstmädchen

oder Monatsfrau zum 1. September für kleinen Haushalt gesucht.

Frau Rath, Lennard.

Waldhauserweg 1.

Stuhlsitze

vorrätig

A. Thilo Nachf.

Da mein Dienstmädchen wegen Krankheit in seiner Familie weggeht, suche ich zum 1. oder 15. September ein tüchtiges

Mädchen.

Frau Prof. Weiß.

Nehme bis zum 31. August

keinen Samen

an. Celmühle Anapp, Weyer.

Brennholz und

Schanzen

kauft

Edm. Stod, Solingen.